

ternationalen Bereich gewisse Rechte einer kollektiven Garantie unterstellen. Zu diesem Zwecke sichern die Vertragsstaaten, gestützt auf Artikel 1 der Konvention, «allen ihrer Jurisdiktion unterstehenden Personen die in Abschnitt I dieser Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu». Die Absicht, nicht nur Verpflichtungen für die Vertragsstaaten zu schaffen, sondern vielmehr Rechte zu begründen, auf die sich die ihrer Rechtshoheit unterstehenden Einzelpersonen unmittelbar berufen können, geht auch aus der Formulierung verschiedener weiterer Artikel, vor allem des Artikels 13, hervor.¹³ Die EMRK zielt aber nicht nur darauf ab, die in den Einzelstaaten getroffenen Regelungen auf dem Gebiete der Menschenrechte zu ersetzen. Es handelt sich bei ihr um ein zwischenstaatliches Abkommen, das gewissermassen einen «Minimalstandard» aufstellt, der von den beteiligten Staaten nicht mehr unterschritten werden darf. Während Charakter und Umfang dieser Verpflichtungen vom Völkerrecht umschrieben werden, ist es eine Frage des jeweiligen Verfassungsrechts, inwieweit die einzelnen Vertragsstaaten im Rahmen ihrer internen Rechtsordnung den eingegangenen Verpflichtungen nachkommen. Die EMRK ist in das liechtensteinische Landesrecht so inkorporiert, dass ihre direkte Anwendbarkeit vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zur vollen Entfaltung kommt. Eine Verletzung der Garantien der EMRK kann mit Beschwerde beim Staatsgerichtshof geltend gemacht werden. Damit ist der Direktbezug der EMRK zu den Bewohnern des Landes in gleicher Weise gegeben wie durch die Verfassung.

3. Bedenken gegen eine Ratifikation der EMRK

Man könnte der Meinung sein, dass die Anerkennung der Individualbeschwerde durch Liechtenstein wie auch der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes¹⁴ zu übermässigen Souveränitätseinbussen führten. Diese Befürchtung scheint jedoch angesichts der Rechtsprechung der Konventionsorgane kaum berechtigt zu sein. Das Recht des einzelnen, sich gegen liechtensteinische Entscheidungen bei einer internationalen Instanz zu beschweren, stellt zugegebenermassen eine «Einschränkung» der staatlichen Rechtsordnung dar. Doch darf deren Tragweite nicht überschätzt werden. Die Bedeutung

¹³ So Bericht des Bundesrates, in: BBl. 1968 II 1067; vgl. auch die vorhin zitierten StGH-Entscheidungen.

¹⁴ Bericht der Regierung, 22f.